

Nr.: BV-025/2011**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 25.05.2011
23.06.2011Bürgermeister
Torsten Zugehör
Tel.: 421-310
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-025/2011

Betreff :

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.2004

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.2004 (Anlage 2).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro
38.275			38.275	2011	1.170
				2012	19.340

Haushaltsjahr 2012				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	17.000 Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen				2013	17.000
13000-56221						2014	17.000
						2015	17.000

Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage**

Ohne eine eindeutige und kostengünstige Regelung für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg besteht die Gefahr, dass – bedingt durch den Generationenwechsel der Ehrenamtlichen - zu wenige Inhaber der neuen Fahrerlaubnisklasse C1 zur Verfügung stehen werden, um die ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

Ziel der Lutherstadt Wittenberg muss es also sein, die Mobilität der freiwilligen Feuerwehren sicherzustellen.

Um das unverzichtbare Ehrenamt derart zu gestalten, dass es einerseits durch den Empfänger sichtbare Anerkennung erfährt und andererseits in gleichem Maße für den Ehrenamtlichen noch leistbar ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. I/68-6-09 vom 16.12.2009 die Regelungen zur Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren in die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) in der 6. Fassung aufgenommen.

Exkurs:

Besitzer des Führerscheins der Klasse B dürfen seit Einführung der zweiten Führerscheinrichtlinie 1999 keine Fahrzeuge mit einem Gewicht über 3,5 Tonnen fahren. Dies bereitet den Freiwilligen Feuerwehren künftig große Nachwuchsprobleme. Ein erster gesetzgeberischer Kompromiss sieht vor, dass für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 4,75 Tonnen eine feuerwehrinterne Ausbildung und Prüfung ausreicht. Bei Feuerwehren soll also in Zukunft ein normaler Pkw-Führerschein ausreichen, um Einsatzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen zu lenken. Bei Fahrzeugen zwischen 4,75 und 7,5 Tonnen ist aber weiterhin eine entsprechende Fahrausbildung und praktische Prüfung nötig. Der Bundestag hat im April einstimmig die Reform des sogenannten Feuerwehr-Führerscheins mit den vorgenannten Regelungen verabschiedet. Am 27. Mai wird sich der Bundesrat abschließend mit dem Entwurf beschäftigen. Bei positivem Beschluss tritt das Gesetz einen Tag später in Kraft. Im Anschluss wären dann die Länder gefordert, die entsprechenden Voraussetzungen für den Erwerb der Führerscheine zu schaffen.

Die Planungen des Fachbereiches erfolgen bereits jetzt auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen. Vorliegende Beschlussvorlage regelt aber das davon unabhängige Verfahren einer klaren und transparenten Steuerung des Ausbildungsprozesses sowie der Kostentragung betreffend die gesetzlich geforderte Fahrausbildung für Einsatzfahrzeuge.

II. Beschlussgegenstand

1. Rechtslage:

Gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 haben die Gemeinden insbesondere

1. eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen;
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen;
3. ...

Dabei soll die Feuerwehr so organisiert werden, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches, der über öffentliche Verkehrsflächen zu erreichen ist, unter gewöhnlichen Bedingungen innerhalb von 12 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eintreffen kann.

Zwar handelt es sich beim Vorhalten einer leistungsfähigen Feuerwehr sowie der Sicherstellung der Aus- und Fortbildung um Pflichtaufgaben der Gemeinde; ein Rechtsanspruch jeder einzelnen Kameradin bzw. jedes einzelnen Kameraden auf Gewährung des Erwerbs des Führerscheins mit Kostenübernahme besteht jedoch nicht (so auch die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht; siehe Anlage 1)

Gleichwohl besteht von Seiten der Lutherstadt Wittenberg das grundlegende Interesse, die Kameradinnen und Kameraden in den Stand zu versetzen, die zur Verfügung gestellte Einsatztechnik auch benutzen zu können.

Es liegt mithin im Ermessen der Gemeinde, diejenigen Kameradinnen und Kameraden nach Zahl und örtlichen feuerwehrtaktischen Bedürfnissen zu schulen, um die Erreichung des gesetzlichen Schutzzieles zu sichern.

2. Verfahren:

Aus diesem Grunde wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

1. Antrag der aktiven Kameradin / des Kameraden an den Ortswehrleiter
2. Bestätigung des Schulungsbedarfes durch Ortwehrleiter und Stadtwehrleiter
3. Abschließende Prüfung und Entscheidung durch den Fachbereichsleiter BKS
 - a. Finanzielle Deckelung durch Planung für das Haushaltsjahr
 - b. Sachliche Deckelung durch Bedarfsprüfung FBL BKS
4. Vertrag über Fahrausbildung zwischen Stadt und Fahrschule
5. Bindung der aktiven Kameradinnen und Kameraden an die Feuerwehr über Kostenübernahmevereinbarung

3. Satzungstext:

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 den Antrag gestellt, die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren von 15 EUR auf 30 EUR zu erhöhen.

Dieser Antrag wurde von der Verwaltung übernommen und folgendermaßen in die 7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung aufgenommen:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3 der Entschädigungssatzung ist unter Einfügung eines Absatzes 7 wie folgt zu ändern:

(7) Auf Antrag kann jedem aktiven Mitglied einer Einsatzabteilung die Teilnahme an der Fahrausbildung zum Führen eines Einsatzfahrzeuges gewährt sowie die Übernahme der damit verbundenen Kosten erklärt werden. Der Antrag ist vor dem Absolvieren der Fahrschule zu stellen. Er ist mit einer Begründung an den Fachbereichsleiter Brand- und Katastrophenschutz zu richten und ist vom Wehrleiter der Ortswehr und dem Stadtwehrleiter mitzuzeichnen. Der Vertragspartner der Fahrschule ist die Lutherstadt Wittenberg. Einzelheiten der Kostenübernahme werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

III. Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Landkreises Wittenberg, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, vom 22.03.2011
- Anlage 2: 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.2004